

A n t r a g

der Abgeordneten Reiter, Binder, Diettrich, Fux, Gruber,
Rabl, Romeder, Prof. Wallner und Wedl

zur Vorlage der Landesregierung betreffend den Entwurf
eines Gesetzes, mit dem die NÖ Gemeindeordnung 1973
geändert wird; LT-264

Die Vorlage der Landesregierung wird wie folgt geändert:

1. Die Z.1 bis 3 haben zu entfallen.
2. In der Z.5 entfallen im § 16 Abs.2 die Worte "und
hiedurch in anhängige Verwaltungsverfahren nicht ein-
gegriffen wird"; dem § 16 Abs.2 wird folgender Satz
angefügt:

"Antragsbedürftige individuelle Verwaltungsakte und
überwiegend abgabenrechtliche Angelegenheiten sind
nicht Gegenstand des Initiativrechtes."

3. In der Z.5 erhält der erste Halbsatz des § 16 Abs.6 folgende Fassung:

"Fällt die Behandlung eines Initiativantrages oder die Beantwortung einer Anfrage in den Wirkungskreis des Gemeinderates oder Gemeindevorstandes,"

4. In der Z.5 entfällt der § 16 Abs.7; die Abs.8 und 9 erhalten die Bezeichnung "(7)" und "(8)"; das Zitat im Abs.4 lautet anstelle von "Abs.7 bis 9" "Abs.7 und 8".

5. In der Z.6 wird das Wort "schriftliche" ersetzt durch "schriftliche".

6. Z.15 hat zu entfallen.

7. Z.16 erhält folgende Fassung:

"16. § 42 Abs.1 lautet:

'(1) Das Gemeindeamt (Stadtamt) besteht aus dem Bürgermeister als Vorstand, den Bediensteten und dem Kassenverwalter (§ 80). Es besorgt die Ge-

schäfte der Gemeinde. Die Heranziehung von Hilfsdiensten, wie elektronische Datenverarbeitungsanlagen, ist unter Bedachtnahme auf die Amtsverschwiegenheit (Artikel 20 Abs.3 B-VG) zulässig.'"

8. Nach der Z.17 wird folgende Z. 17a eingefügt:

"17a. Dem § 47 Abs.1 wird folgendes angefügt:

'Gegenstände, die die Erlassung individueller hoheitlicher Verwaltungsakte zum Inhalt haben, dürfen aus Gründen der Amtsverschwiegenheit oder des Steuergeheimnisses nur in einer nicht öffentlichen Sitzung behandelt werden.'"

9. Z.18 hat zu lauten:

"18. Dem § 47 Abs.2 wird folgendes angefügt:

'Gleiches gilt für den Bericht des Prüfungsausschusses, soweit die Geheimhaltung nicht im Interesse einer Gebietskörperschaft oder der Parteien geboten ist.'"

10. Z.20 hat zu entfallen.

11. Nach Z.21 wird folgende Z.21a eingefügt:

"21a. § 51 Abs.3 erhält folgende Fassung:

'(3) Die Stimmenabgabe erfolgt in der Regel durch Erheben der Hand oder Erheben von den Sitzen. Die Abstimmung ist namentlich durchzuführen, wenn es der Gemeinderat besonders beschließt. Die Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen, wenn dies gesetzlich bestimmt ist oder wenn es von mindestens einem Drittel der in beschlußfähiger Anzahl anwesenden Mitglieder des Gemeinderates verlangt wird.'

12. Z.28 erhält folgende Fassung:

"28. Dem § 57 Abs.3 wird angefügt:

'Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten nicht für den Prüfungsausschuß.'

13. Z.33 hat zu entfallen.

14. In der Z.34 erhält der § 63 Abs.1 folgende Fassung:

"(1) Der Gemeinderat kann über Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, ausgenommen über indivi-

duelle Verwaltungsakte und überwiegend abgabenrechtliche Angelegenheiten, eine Befragung der wahlberechtigten Gemeindemitglieder (Volksbefragung) anordnen."

15. Nach Z.34 werden folgende Z.34a und 34b eingefügt:

"34a. Die Überschrift des § 68 lautet:

'Wirtschaftliche Unternehmungen, Beteiligungen'

34b. Im § 68 wird folgender Abs.3 angefügt:

'(3) Beteiligt sich die Gemeinde finanziell an einer Gesellschaft nach dem Handelsrecht oder an einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, so hat sie vor ihrer Entscheidung ein Gutachten der Aufsichtsbehörde über den voraussichtlichen Beteiligungserfolg einzuholen.'"

16. Z.41 erhält folgende Fassung:

"41. Dem § 80 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

'Der Anordnungsbefugte darf weder Kassenverwalter noch Buchführer sein.'"

17. Z.44 hat zu entfallen.

18. Z.45 hat zu entfallen.

19. Z.46 hat zu entfallen.

20. Z.47 hat zu lauten:

"47. Dem § 90 Abs.2 wird folgender Satz angefügt:

'Die für die Genehmigungspflicht maßgeblichen Wertgrenzen in Schillingbeträgen sind in einer Zusammenstellung zu erfassen, in die während der Amtsstunden im Gemeindeamt jedermann Einsicht nehmen kann.' "

21. Z.48 hat zu entfallen.

22. Z.50 hat zu entfallen.

23. Z.51 hat zu lauten:

"51. § 94 erhält folgende Fassung:

'§ 94

Auflösung des Gemeinderates

(1) Die Landesregierung kann in Ausübung des Aufsichtsrechtes des Landes den Gemeinderat auflösen, wenn er wiederholt entgegen begründeten Vorhalten der Landesregierung die Gesetze offensichtlich verletzt hat oder wenn er die ihm übertragenen Aufgaben nach begründetem Vorhalt der Landesregierung innerhalb von sechs Monaten nicht erfüllt.

(2) Die Landesregierung hat den Gemeinderat aufzulösen, wenn während der Funktionsperiode weniger als zwei Drittel der Gemeinderatsmandate besetzt sind.

(3) Der im Zeitpunkt der Auflösung des Gemeinderates im Amt befindliche Bürgermeister bleibt bis zur Angelobung des neugewählten Bürgermeisters zur Besorgung aller unaufschiebbaren Geschäfte der Gemeinde weiterhin im Amt. Der Gemeindevorstand (Stadtrat) wird durch die Auflösung des Gemeinderates insoweit betroffen, als er nur in jenen Angelegenheiten vom Bürgermeister zu hören ist, die eines Beschlusses des Gemeinderates bedürfen.

(4) Legt der Bürgermeister sein Amt nieder, verliert er es oder ist er an der Amtsausübung verhindert, findet § 27 Abs.1 und 2 Anwendung. Ist eine Vertretung nach diesen Bestimmungen nicht möglich, hat die Landesregierung aus ihrem Personalstand einen Beamten zum Regierungskommissär zu bestellen.

(5) Sind so viele Gemeindevorstandsstellen (Stadtratsstellen) erledigt, daß der Gemeindevorstand (Stadtrat) nicht beschlußfähig ist, dann hat die Landesregierung ihn aufzulösen und einen Beirat zu bestellen. Die im Gemeindevorstand (Stadtrat) vertreten gewesenen Parteien können so viele Mitglieder des Beirates namhaft machen, als ihnen vor Auflösung des Gemeinderates Gemeindevorstandsstellen zugekommen sind. Ein Mitglied des Beirates ist zum Stellvertreter des Bürgermeisters (des Regierungskommissärs) zu bestimmen. Der Beirat besorgt die Aufgaben des Gemeindevorstandes gemäß Abs.3.

(6) Der Regierungskommissär, dessen Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Beirates können von der Landesregierung jederzeit abberufen werden. Die Landesregierung hat die Höhe der Entschädigung festzusetzen, die dem Regierungskommissär, im Falle der Verhinderung dessen Stellvertreter, sowie den Beiräten aus Gemeindemitteln zu gewähren ist.

(7) Die Landesregierung hat innerhalb zweier Monate nach Zustellung des Auflösungsbescheides die Neuwahl des Gemeinderates so auszuschreiben, daß die Wahl spätestens innerhalb von sechs Monaten nach der Auflösung des Gemeinderates stattfindet. Der Lauf der Funktionsperiode wird durch die Neuwahl nicht berührt. § 12 Abs.2 findet sinngemäße Anwendung. Der neugewählte Gemeinderat ist vom Bürgermeister (Regierungskommissär) zur konstituierenden Sitzung einzuberufen. Im übrigen gilt die Gemeindewahlordnung.

(8) Wird ein den Auflösungsbescheid aufhebendes Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes oder des Verwaltungsgerichtshofes vor dem Wahltag zugestellt, so hat die Landesregierung das Wahlverfahren ohne unnötigen Aufschub einzustellen. Erfolgt die Zustellung erst nach dem Wahltag, so geht mit dem Ablauf dieses Tages die Zuständigkeit zur Führung der Gemeindegeschäfte wieder auf die aufgelöst gewesenen Organe der Gemeinde über und endet die Funktionsperiode des neugewählten Gemeinderates.

(9) Die auf Grund der Abs.1 bis 8 getroffenen Maßnahmen der Landesregierung sowie die vorzeitige Beendigung der Funktionsperiode (Abs.8) sind im Landesgesetzblatt und in der Gemeinde kundzumachen.' "

24. Z.52 erhält folgende Fassung:

"52. Im § 96 wird nach dem Wort "Landesregierung" eingefügt:

'sowie vor dem Abschluß von Verträgen gemäß Art.15 a B-VG' "

25. Z.53 erhält folgende Fassung:

"53. Die §§ 98 und 99 erhalten die Bezeichnung "99" und "100"; nach § 97 wird im IV. Hauptstück folgender § 98 eingefügt:

'§ 98

Berechnung nach Bruchzahlen

Ist nach den Bestimmungen dieses Gesetzes eine Berechnung nach Bruchzahlen erforderlich, so ist eine sich dadurch ergebende Dezimal-

zahl, wenn sie 0,5 übersteigt, als ganze Zahl zu rechnen, ansonsten aber nicht zu berücksichtigen.'"

26. Die Z.54 erhält folgende Fassung:

"54. Im neuen § 100 wird das Zitat '61 Abs.1 und 3' durch das Zitat '61 Abs.1 und 4' ersetzt."

27. Die Änderungsanordnungen des Artikel I erhalten die sich aus dem Entfall und der Einfügung einzelner Anordnungen neu ergebenden Nummern von eins beginnend.

28. Artikel II hat zu lauten:

"Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1981 in Kraft."

29. Folgender Artikel III wird angefügt:

"Artikel III

(Verfassungsbestimmung) Artikel I Z.2 hinsichtlich § 16 Abs.1, Z.3, 4, 8, 9, 10, 11, 14, 15, 16, 27, 29 hinsichtlich der

Neubezeichnung des bisherigen § 61 Abs.3, 47 und
Artikel II, soweit er sich auf Verfassungsbestimmungen
des Artikel I bezieht, gelten als Verfassungsbestimmungen."

9. März 1981